

BERUFLICHE SCHULE
FÜR WIRTSCHAFT UND HANDEL
HAMBURG-MITTE

Schulordnung

DEIN BEGLEITER FÜR EINE ERFOLGREICHE SCHULZEIT

**An welche
Regeln muss
ich mich in der
Schule halten?**

Ab Seite 2

**Was passiert,
wenn ich mich
nicht an die
Regeln halte?**

Ab Seite 9



SCHULORDNUNG

„Nur wer die Regeln kennt, kann sich daran halten.“

UNSERE SCHULORDNUNG

Sie, Ihre Mitschüler*innen, Ihre Lehrer*innen und die Mitarbeiter*innen im Schulbüro und die Hausmeister wollen gemeinsam einen guten Schulalltag erleben.

Unser Ziel ist es, gemeinsam für eine gute Schule und eine gute Stimmung in der Schule zu sorgen.

Wir fühlen uns besonders unserem Leitbild verpflichtet:



Das Leitbild und unser Grundverständnis für ein gutes Miteinander fußen auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Unsere Schule ist in jeder Hinsicht vielfältig. Deshalb respektieren wir uns untereinander unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Abstammung, Ethnie, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöser oder politischer Anschauung.

Wir akzeptieren grundsätzlich keine Formen der Menschenverachtung und Diskriminierung, beispielsweise in Form von Extremismus und Mobbing

Regeln und Vereinbarungen

1. Was gilt für die Teilnahme an jedem Unterricht?

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie arbeitsfähig und vorbereitet in den Unterricht kommen. Unterlagen und Arbeitsmittel haben Sie immer einsatzbereit dabei.

Die Lehrkräfte können Sie nach hause schicken, damit Sie Ihre Unterlagen und Arbeitsmittel holen. Diese Zeit gilt als unentschuldigt.



2. Welche Regeln müssen Sie beachten, wenn Sie nicht zum Unterricht kommen?

Das Leben in der Schule ist durch viele Regeln bestimmt. Wir erwarten, dass Sie diese Regeln einhalten.

Grundsätzlich müssen Sie immer zur Schule kommen, damit Sie Ihren Schulabschluss schaffen.

Nur wenn Sie krank oder vom Arzt krankgeschrieben sind, dann kommen Sie nicht zur Schule.

Wenn Sie krank sind, gehen Sie auf unsere Internetseite:

<https://www.bso2-hamburg.de/krankmeldung/>

Dort füllen Sie das Formular aus, um sich krankzumelden.

Das Formular schicken Sie **vor 8:00** Uhr morgens ab.

Wenn Sie sich in der dualen Ausbildung befinden und sich über das "Krankmeldeformular" krankmelden, dann tragen Sie bitte die E-Mail-Adresse des*r passenden Ansprechpartner*in Ihres Betriebes ein. Diese*r wird dann automatisch per E-Mail über Ihre Krankmeldung informiert.

Wenn Sie wieder in der Schule sind, geben Sie Ihre Entschuldigung bzw. **Schulunfähigkeitsbescheinigung sofort** bei Ihrem*r Klassenlehrer*in ab.



elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

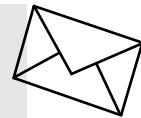
Trotz der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (e-AU) ist das Mitbringen eines Ausdrucks von Ihrem*r Ärzt*in unerlässlich. Auf die e-AU kann nur Ihr Betrieb und nicht die Schule zugreifen. Ihr*e Lehrer*in prüft, ob die Entschuldigung angenommen wird.

Wenn Sie länger als 1 Woche krank sind, schicken Sie Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit der Post an die Schule, oder per E-Mail an Ihre Klassenleitung.

Berufliche Schule für Wirtschaft und Handel Hamburg-Mitte (BS02)

Anckelmannstraße 10

20537 Hamburg



Wenn Sie keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei Ihrem*r Klassenlehrer*in abgegeben haben, dann haben Sie unentschuldigt gefehlt und bekommen für die verpasste Unterrichtsstunde die Note 6.

Wenn Sie keine Schulunfähigkeitsbescheinigung bei Ihrem*r Klassenlehrer*in abgegeben haben, oder aus einem anderen wichtigen Grund fehlen, dann haben Sie unentschuldigt gefehlt und bekommen für die verpasste Unterrichtsstunde die Note ungenügend (=6).

Klassenarbeiten nachschreiben

Sie dürfen Klassenarbeiten nur nachschreiben, wenn Ihr Fernbleiben entschuldigt ist. Dies ist es immer, wenn Sie eine Schulunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes oder einer Ärztin (ugs. ein Attest / eine Krankschreibung) vorlegen.

Über die Anerkennung aller anderen Gründe des Fernbleibens entscheidet die Klassenleitung. Teilen Sie Ihrer Klassenleitung in diesem Fall mit, welche Klassenarbeiten Sie dadurch versäumen.

Ist Ihr Fernbleiben nicht entschuldigt, erhalten Sie für die Klassenarbeit die Note "ungenügend" (=6).

Aus wichtigem Grund fehlen

Wenn Sie vorher wissen, dass Sie aus einem wichtigen Grund für einen oder mehrere Tage nicht zum Unterricht kommen können, müssen Sie einen schriftlichen, formlosen Antrag stellen.

Diesen Antrag geben Sie zwei Wochen vorher bei der Klassenleitung ab. Die Klassenleitung entscheidet in Absprache mit der Schulleitung über Ihren Antrag.

Absolvieren Sie momentan eine duale Ausbildung, muss Ihr Antrag über den Betrieb an die Klassenleitung gesendet werden.

Online-Atteste

Die BSo2 akzeptiert nur Schulunfähigkeitsbescheinigungen (ugs. Atteste / Krankschreibungen) von ortsansässigen Praxen.

Wenn Sie nicht im Unterricht waren, dann...

- **besorgen** Sie sich fehlende Arbeitsblätter **selbst** (z. B. von Mitschüler*innen).
- **erarbeiten** Sie sich selbstständig die **verpassten Themen**.



3. Welche Regeln müssen Sie beachten, wenn Sie zu spät zum Unterricht kommen?

Sie müssen immer pünktlich zur Schule kommen, damit Sie Ihre Mitschüler*innen und Ihre*n Lehrer*in im Unterricht nicht stören.

Wenn Sie morgens zu spät kommen, dann warten Sie vor dem Klassenraum.

In der folgenden Tabelle können Sie sehen, wann Sie in den Klassenraum gehen dürfen:



Ihr Schultag beginnt zur...

1. Stunde (08:00 Uhr), dann gehen Sie <u>leise</u> um 08:15 Uhr in den Klassenraum.
2. Stunde (08:45 Uhr), dann gehen Sie <u>leise</u> um 09:00 Uhr in den Klassenraum.
3. Stunde (10:00 Uhr), dann gehen Sie <u>leise</u> um 10:15 Uhr in den Klassenraum.
4. Stunde (10:45 Uhr), dann gehen Sie <u>leise</u> um 11:00 Uhr in den Klassenraum.

Wenn Sie aus der Pause zu spät zum Unterricht kommen, dann müssen Sie die angefangene Unterrichtsstunde **vor dem Klassenraum** warten.

Ihre Pause ist um...

10:00 Uhr zu Ende, Sie sind z. B. um 10:02 Uhr vor dem Klassenraum, dann gehen Sie leise um 10:45 Uhr in den Raum rein.
12:00 Uhr zu Ende, Sie sind z. B. um 12:30 Uhr vor dem Klassenraum, dann gehen Sie leise um 12:45 Uhr in den Raum rein.
13:45 Uhr zu Ende, Sie sind z. B. um 13:50 Uhr vor dem Klassenraum, dann gehen Sie leise um 14:30 Uhr in den Raum rein.

Sie erklären am Ende der Stunde Ihrem*r Lehrer*in, warum Sie zu spät zum Unterricht gekommen sind.

Ihr*e Lehrer*in prüft, ob die Entschuldigung angenommen wird. Wenn Ihr*e Lehrer*in Ihre Entschuldigung ablehnt, bekommen Sie für die verpasste Unterrichtsstunde die Note 6.

4. Welche Regeln müssen Sie beachten, wenn Sie früher aus dem Unterricht gehen?

Wenn Sie früher aus dem Unterricht gehen müssen, dann verpassen Sie die anschließenden Unterrichtsstunden.



Sagen Sie Ihrem*r Lehrer*in, bei der/dem Sie die nächste Stunde haben, Bescheid. Ihr*e Lehrer*in entscheidet, ob Sie gehen dürfen.

Eine schriftliche Entschuldigung muss bei dem*r Klassenlehrer*in abgegeben werden.

Ohne schriftliche Entschuldigung sind die verpassten Unterrichtsstunden unentschuldigt. Sie bekommen dann für die verpasste Unterrichtsstunde die Note 6.

5. Welche Regeln müssen Sie beim Umgang mit Ihrem Eigentum in der Schule beachten?

Sie und die Lehrkräfte müssen selber auf Ihr Eigentum (auch in den Pausen) achten.

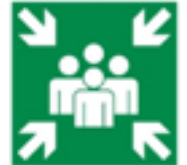
Die Schule haftet nicht bei Verlust, Zerstörung oder Diebstahl von Privateigentum (z. B. Handy, Jacke, Tasche).

Bei einem Klassenraumwechsel nehmen Sie bitte alle persönlichen Gegenstände mit in den neuen Raum.

6. Welche Regeln müssen Sie bei einem Feueralarm in der Schule beachten?

Bei Feueralarm gehen Sie gemeinsam mit Ihrem*r Lehrer*in auf dem schnellsten Weg aus dem Schulgebäude.

Sie und Ihre Mitschüler*innen versammeln sich mit Ihrem*r Lehrer*in am Sammelplatz, den Sie an diesem grünen Zeichen erkennen (s. Abbildung).



Ihre Klasse wird am Treffpunkt von Ihrem*r Lehrer*in durchgezählt.

Sie gehen erst wieder in das Schulgebäude, wenn Ihr*er Lehrer*in es Ihnen erlaubt.

7. Welche Regeln müssen Sie innerhalb der Pausen beachten?

Sie müssen in den Pausen den Klassenraum verlassen. Die Lehrkraft schließt den Klassenraum in den Pausen ab.

Stunde	Zeiten	Bemerkungen
1.-2. Stunde	08:00-09:30	
Pause	09:30-10:00	30 Minuten Pause
3.-4. Stunde	10:00-11:30	
Pause	11:30-12:00	30 Minuten Pause
5.-6. Stunde	12:00-13:30	
Pause	13:30-13:45	15 Minuten Pause
7.-8. Stunde	13:45-15:15	Flexibel handhabbar mit oder ohne pädagogischem Mittagstisch in der siebten Stunde

8. Was passiert, wenn Sie sich in der Schule nicht richtig verhalten?

Sämtliche Verhaltensweisen und Tätigkeiten, die den Regeln dieser Schulordnung zuwiderlaufen, sind mit schulrechtlichen und ggfs. strafrechtlichen Konsequenzen belegt.

Folgende Schulordnungsmaßnahmen kann die Schule mit Ihnen durchführen...

- Sie führen ein Gespräch mit Ihrem*r Klassenlehrer*in
- Sie dürfen nicht in den Unterricht kommen
- Ihr*e Lehrer*in nimmt Ihnen bis zum Ende des Unterrichts Gegenstände weg (z.B. das Smartphone)
- Sie müssen den angerichteten Schaden beseitigen oder ersetzen
- Sie bekommen eine schriftliche Mitteilung über Ihr Fehlverhalten (schriftlichen Verweis)
- Sie werden 1 bis 10 Tage vom Unterricht ausgeschlossen
- Sie dürfen nicht mit auf Klassenreise fahren
- Sie kommen in eine andere Klasse oder in eine Schule, in der Sie den gleichen Schulabschluss machen können
- Sie dürfen auf keine Schule in Hamburg mehr gehen, wenn Sie Ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben. Die Schulpflicht dauert elf Schuljahre und sie endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.



9. Was passiert, wenn Sie sich aggressiv verhalten (z.B. jemanden beleidigen, beschimpfen oder verprügeln)?

Aggressives Verhalten ist in der Schule verboten.

Wenn Sie sich aggressiv in der Schule verhalten, z.B. jemanden beleidigen, beschimpfen oder verprügeln, dann werden Schulordnungsmaßnahmen nach § 49 Hamburger Schulgesetz (s. Anhang) von der Schule durchgeführt. Bei Prügeleien und der Zerstörung oder Beschädigung von Gegenständen ruft die Schule die Polizei.

10. Was passiert, wenn Sie auf dem Schulgelände rauchen?

Jede Art zu Rauchen ist in der Schule verboten.

Wenn Sie auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude eine Rauchware (z.B. eine E-Zigarette, einen Dampfer) benutzen, dann werden Schulordnungsmaßnahmen nach §49 Hamburger Schulgesetz (s. Anhang) von der Schule durchgeführt.

11. Was passiert, wenn Sie Waffen und/oder Waffenattrappen mitbringen?

Jede Art von Waffen und/oder Waffenattrappen sind in der Schule verboten.

Wenn Sie auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude Waffen, Waffenattrappen oder Reizgas dabeihaben, dann werden Schulordnungsmaßnahmen nach § 49 Hamburger Schulgesetz (s. Anhang) von der Schule durchgeführt.

Außerdem wird die Polizei von der Schule gerufen.

12. Was passiert, wenn Sie Alkohol, Cannabis oder Drogen jeder Art mitführen, konsumieren und/oder verkaufen?

Jede Art von Alkohol, Cannabis und Drogen jeder Art sind in der Schule und auf schulischen Veranstaltungen verboten.

Wenn Sie während der Schulzeit Alkohol, Cannabis oder jede Art von Drogen mitführen, konsumieren, verkaufen und/oder erkennbar unter deren Wirkung stehen, werden wegen dieser Verstöße Schulordnungsmaßnahmen nach § 49 Hamburger Schulgesetz (s. Anhang) von der Schule durchgeführt, sowie im Falle von Cannabis die gesetzlichen Regelungen des Cannabisgesetzes (CanG) befolgt.

Ihre Ausbildungsbetriebe (und bei minderjährigen Schüler*innen die Sorgeberechtigten) werden bei Verstößen informiert.

13. Was passiert, wenn Sie Handys, Smartphones und sonstige elektronische Kommunikationsgeräte im Unterricht benutzen?

Die Benutzung von Handys, Smartphones und sonstigen elektronischen Geräte sind im Unterricht nicht erlaubt, außer Ihr*e Lehrer*in erlaubt die Nutzung im Unterricht.

Wenn Sie diese elektronischen Geräte im Unterricht und/oder in der Klassenarbeit benutzen, dann werden Schulordnungsmaßnahmen nach §49 Hamburger Schulgesetz von der Schule durchgeführt.

Wenn Sie diese Geräte in einer Klassenarbeit benutzen, dann bekommen Sie für die Arbeit die Note ungenügend (=6).

Die Lehrenden können Ihre elektronischen Geräte für die Dauer der Unterrichtszeit als Erziehungsmaßnahme nach §49 Hamburger Schulgesetz einziehen. Sie erhalten Ihre Geräte zur Pause wieder zurück.



14. Was passiert, wenn Sie die Schule nicht sauber hinterlassen?

Wenn Sie die Klassenräume und auch alle anderen Räume auf dem Schulgelände (Selbstlernzentrum, Foyer, Mensa, Toiletten und Flure) sowie das gesamte Außengelände beschmutzen, dann werden Schulordnungsmaßnahmen nach §49 Hamburger Schulgesetz (s. Anhang) von der Schule durchgeführt.

Zwei Schüler*innen werden wöchentlich von dem*r Klassenlehrer*in für den Ordnungsdienst in der Klasse festgelegt und im Klassenbuch eingetragen.

Der Ordnungsdienst ist für die Sauberkeit in der Klasse verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die Räume am Ende eines Schultages aufgeräumt und besenrein sind.

Ihr*e Lehrer*in beaufsichtigt die Reinigung in den Klassenräumen.

Alle Schüler*innen und alle Lehrer*innen trennen den Müll richtig nach Papiermüll (blauer Eimer), Restmüll (schwarzer Eimer) und Plastikmüll (gelber Eimer).

Die Umweltcoaches der Klasse kontrollieren die korrekte Mülltrennung im Klassenraum.



15. Was passiert, wenn Sie das Eigentum der Schule zerstören?

Sie dürfen Arbeitsmaterialien (z.B. Stifte, Locher, Scheren und Klebstifte) sowie Schulmöbel und -geräte während der Schulzeit benutzen. Bitte verwenden Sie diese Dinge so, dass sie auch andere Klassen noch zum Lernen nutzen können.

Wenn Sie Eigentum der Schule beschmutzen, beschädigen, zerstören oder verlieren, dann werden Schulordnungsmaßnahmen nach §49 Hamburger Schulgesetz (s. Anhang) von der Schule durchgeführt.

16. Was muss ich beachten, wenn ich Computer und WLAN der Schule nutze?

Die anliegende und auf unserer Website abzurufende „Nutzungsvereinbarung und datenschutzrechtliche Einwilligung zur Benutzung des pädagogischen Netzes der BSo2 sowie des schulischen WLANs“ regelt alle Rechte, die Sie bei der Benutzung unserer IT besitzen, bzw. Pflichten, die Sie beachten müssen.

Sie erhalten zu Schuljahresbeginn eine Einwilligungserklärung für Sie bzw. Ihre Sorgeberechtigten.“

Diese Schulordnung wurde vom Schulvorstand am 10.06.2024 beschlossen.

§ 49 Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen.

Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne Schülerinnen und Schüler. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere: Ermahnungen und Absprachen, kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht, die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen, die Auferlegung sozialer Aufgaben für die Schule, die Teilnahme an einem Mediationsverfahren, die Teilnahme an innerschulischen sozialen Trainingsmaßnahmen und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Erforderlichenfalls ist die Maßnahme mit der Beratungslehrkraft, dem Beratungsdienst oder der Schulsozialbetreuung abzustimmen. Gewichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

(3) In der Grundschule können zur Lösung schwerwiegender Erziehungskonflikte folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

- 1. der Ausschluss von einer Schulfahrt,*
- 2. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder*
- 3. die Überweisung in eine andere Schule in zumutbarer Entfernung.*

(4) In den Sekundarstufen I und II können zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz beteiligter Personen folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

- 1. der schriftliche Verweis,*
- 2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt,*
- 3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,*
- 4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss sowie bei schwerem Fehlverhalten*
- 5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss oder*

6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht erfüllt ist.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann zu Beginn der Sitzung der Klassenkonferenz stattfinden. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 Nummern 1 und 2 und über Anträge an die Lehrerkonferenz auf weitergehende Maßnahmen gemäß Absatz 4 Nummern 3 bis 6 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter nehmen teil, wenn die Sorgeberechtigten und ab der Jahrgangsstufe 4 die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler gilt Satz 2 entsprechend. In der Schule beschäftigte Personen, die nicht dem Personenkreis des § 61 Absatz 2 Satz 1 angehören, können an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies der Entscheidungsfindung dienlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummern 3 und 4 entscheidet die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss. Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummern 5 und 6 entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses.

(8) Nach der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Sorgeberechtigten darüber zu unterrichten. In den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Absatz 5 auch die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten informiert die Schulleitung grundsätzlich die Polizei.

(9) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Quelle: http://www.schulrechthamburg.de/jportal/portal/t/197u/bs/18/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=3&numberofresults=3&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SchulGHAV19P49&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint

Anhang Nutzungsvereinbarung und datenschutzrechtliche Einwilligung pädagogisches Netz und schulisches WLAN

Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 DSGVO

1. Grundsätze

Die Schule stellt einen kostenlosen Internetzugang mittels WLAN-Netz zur Verfügung. Unsere Schulordnung lässt eine Nutzung digitaler Medien auf dem Schulgelände zu unterrichtlichen Zwecken zu, wenn eine Lehrkraft dies gestattet. Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden die Schülerinnen und Schüler bzw. bei nicht volljährigen Personen die Erziehungsberechtigten über die Nutzungsordnung informiert.

2. Selbstverpflichtung

Jede/r Nutzer/-in verpflichtet sich,

- *mit den elektronischen Medien der Schule, den Computern und dazugehörigen Geräten sachgemäß und sorgsam umzugehen;*
- *die persönlichen Zugangsdaten für die Computer und die WLAN-Nutzung (Passwörter und Codes) geheim zu halten;*
- *Bild- oder Tondokumente schulischer Veranstaltungen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Schulleitung weiterzugeben;*
- *Downloads nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Lehrkraft durchzuführen;*
- *persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos, Videos etc.) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet zu veröffentlichen;*
- *im Namen der Schule keine Vertragsverhältnisse einzugehen;*
- *ohne Erlaubnis keine kostenpflichtigen Dienste im Internet zu benutzen;*
- *das Schulnetz und Schüler-WLAN nicht zur Versendung von Massennachrichten (SPAM) und anderen Formen von unzulässiger Werbung zu nutzen;*
- *technische Filtersperren nicht zu umgehen;*
- *keine Installationen auf schulischen Geräten vorzunehmen,*
- *illegale Inhalte weder aufzurufen noch zu veröffentlichen;*
- *keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte zu versenden oder zu verbreiten.*

Jede/r Nutzer/-in weiß, dass folgende Inhalte verboten sind, und verpflichtet sich, diese auf dem gesamten Schulgelände weder anzusehen noch weiterzugeben oder zu transportieren:

- *Inhalte, die gegen geltende Gesetze zum Schutz vor Pornografie, Gewaltdarstellung, Volksverhetzung, Menschenverachtung verstoßen oder zu Straftaten anleiten;*
- *Inhalte, die gegen das Jugendschutzrecht oder Urheberrechte verstoßen;*
- *Inhalte, die dazu geeignet sind, einzelne Mitglieder der Schulgemeinschaft oder die gesamte Schulgemeinschaft zu schädigen.*

Hinsichtlich weiterer datenschutz- und schulrechtlicher Angelegenheiten sind die Schreiben des HIBB aus dem Februar 2015 und dem Februar 2020 zu beachten.

3. Weitere Regeln

3.1 Persönliche Kennung

- *Alle Nutzer/-innen erhalten eine individuelle Nutzungskennung in Form eines Anmeldenamens und einem dazugehörigen Kennwort. Nach Beendigung der Arbeit melden sich die Nutzer/-innen am PC ab.*
- *Für unter der Nutzungskennung erfolgte Handlungen sind die Nutzer/-innen verantwortlich. Deshalb sind die Schüler/-innen verpflichtet, ihr Kennwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren.*
- *Wenn dem/der Nutzer/-in bekannt wird, dass sein/ihr Kennwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird, ist die Aufsicht führende Lehrkraft oder die Klassenleitung unverzüglich zu informieren, um ein neues Kennwort zu erhalten.*
- *Für die aufgerufenen Internetseiten oder die Nutzung webbasierter Dienste ist die nutzende Person verantwortlich.*

3.2 Gerätenutzung

Digitale Medien, die der Schule gehören:

- *Alle Nutzer/-innen verpflichten sich, die schuleigene Hard- und Software entsprechend den Instruktionen und Bedienungsanleitungen zu nutzen. Störungen und Schäden sind sofort der Aufsicht führenden Person zu melden. Wer vorsätzlich Schäden verursacht, kommt dafür auf.*

Digitale Medien, die dem/der Schüler/-in bzw. den Eltern gehören:

- *Jede/r Nutzer/-in haftet für sein/ihr eigenes Gerät und für etwaige Schäden an diesem. Die Benutzung der Geräte legt die jeweilige Lehrkraft fest. Die Schule haftet nicht für die Sicherheit der Daten und für kostenpflichtige Dienstleistungen auf den privaten Geräten.*

3.3 Rechte der Schule

- *Zugang: Die BSo2 ist jederzeit berechtigt, den Betrieb der schulischen Netze ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang zu beschränken oder auszuschließen. Die Schule hat jederzeit das Recht, Zugangscodes zu ändern.*
- *Vorgehen bei Verstößen: Schülerinnen und Schüler, die gegen die oben genannten Inhalte und Regeln verstoßen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Regeln können neben dem Entzug der Berechtigung für das Schulnetz auch weitere erzieherische Maßnahmen oder auch Ordnungsmaßnahmen*
- *gem. § 49 HmbSG zur Folge haben.*
- *Speicherung der Daten: Die Nutzungsaktivitäten werden automatisch gespeichert, die Login-Daten werden temporär (siehe Löschfristen) aufbewahrt und danach gelöscht. Die Schule gibt diese Daten an Dritte, z. B. an eine Strafverfolgungsbehörde, nur gemäß der geltenden Rechtslage heraus. Dies ist z.B. der Fall, wenn bei Rechtsverstößen über den schulischen Internetzugang die verursachende Person ermittelt werden muss. Die Schule wird keine anlasslose Prüfung oder systematische Auswertung dieser Daten vornehmen.*
- *Aufsichtspflicht: Die Schule ist im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung der Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren. Das kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass der Inhalt der Schülercomputer auf dem Bildschirm der aufsichtsführenden Lehrkraft angezeigt wird. Über das Aufschalten werden die Schülerinnen und Schüler im Vorwege informiert. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen die Nutzungsordnung werden Protokolldaten ausgewertet und die Schulleitung unverzüglich informiert. Zur Unterstützung der rechtskonformen Nutzung des Internetverkehrs kommt ein Webfilter zum Einsatz.*

Zur Nutzung unseres pädagogischen Netzes und des schulischen WLAN der Beruflichen Schule für Wirtschaft und Handel Hamburg-Mitte (BS02) ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Darüber möchten wir Sie im folgenden informieren.

Datenverarbeitende Stelle (Verantwortlicher)

Berufliche Schule für Wirtschaft und Handel Hamburg-Mitte (BS 02)

Klaus Reige, Schulleiter

Anckelmannstraße 10, 20537 Hamburg

Telefon: 040 428985-700

Telefax: 040 428985-727

E-Mail: bso2@hibb.hamburg.de

Rechte aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Auskunftsrecht der betroffenen Person: Gemäß Art. 15 DS-GVO besteht gegenüber der dem Verantwortlichen ein Auskunftsrecht über die eigenen personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung: Bei Vorliegen fehlerhafter oder unvollständiger Daten besteht gegenüber dem Verantwortlichen gem. Art. 16 DS-GVO ein Berichtigungs-, bzw. Ergänzungsanspruch.

Recht auf Löschung: Gemäß Art. 17 DS-GVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Die betroffene Person kann gem. Art. 18 DS-GVO vom Verantwortlichen die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen.

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde: Gemäß Art. 77 DS-GVO kann gegen die Datenverarbeitung Beschwerde beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erhoben werden.

Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten der Nutzer des pädagogischen Netzes und des schulischen WLAN mit einem eigenen Gerät (BYOD) werden erhoben, um dem Nutzer die genannten Dienste zur Verfügung zu stellen, die Sicherheit dieser Dienste und der verarbeiteten Daten aller Nutzer zu gewährleisten und im Falle von missbräuchlicher Nutzung oder der Begehung von Straftaten die Verursacher zu ermitteln und entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Nutzung des pädagogischen Netzes und des schulischen WLAN mit einem eigenen Gerät (BYOD) erfolgt auf der Grundlage von DS-GVO Art. 6 lit. a (Einwilligung).

Kategorien betroffener Personen

Schülerinnen und Schüler, Mitarbeitende der Schule, Gäste.

Kategorien von personenbezogenen Daten

Pädagogisches Netz

- Nutzerdaten (Nutzungskennung, Kennwort, erzeugte Daten, Versionen von Dateien)
- Zugriffsdaten (Datum, Zeit, Gerät, Traffic, IP-Nummern aufgesuchter Internetseiten und genutzter Dienste)
- Kommunikationsdaten (Empfänger und Absender von E-Mails, Zahl und Art der Dateianhänge, Datum- und Zeitstempel)

Schulisches WLAN

- Nutzerdaten (Nutzungskennung), Geräte-Identifikationsdaten (Gerätename, MAC Adresse), Zugriffsdaten (Datum, Zeit, Zugriffspunkt, Traffic, Ports)

Kategorien von Empfängern

Pädagogisches Netz

Intern:

- Administratoren (alle technischen und öffentlichen Daten, soweit für administrative Zwecke erforderlich),
- Schulleitung (alle technischen und öffentlichen Daten, Daten im persönlichen Nutzerverzeichnis nur im begründeten Verdachtsfall einer Straftat oder bei offensichtlichem Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarung),
- Lehrkräfte, pädagogische Begleitungen (Inhaltsdaten in den Verzeichnissen der Schülerschaft zum Zwecke der Unterrichtstätigkeit)
- Schülerinnen und Schüler (nur gemeinsame Daten oder von Nutzenden in ein gemeinsames Verzeichnis übermittelte Daten oder Freigaben)

Extern:

- Ermittlungsbehörden (alle Daten betroffener Nutzer, Daten im persönlichen Nutzerverzeichnis nur im Verdachtsfall einer Straftat)
- Betroffene (Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO)

Schulisches WLAN

Intern:

- Administratoren (alle technischen und Daten und Kommunikationsdaten, soweit für administrative Zwecke erforderlich)
- Schulleitung (alle technischen und Daten und Kommunikationsdaten im begründeten Verdachtsfall einer Straftat oder bei offensichtlichem Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarung),

Extern:

- Ermittlungsbehörden (alle Daten betroffener Nutzer, Daten im persönlichen Nutzerverzeichnis nur im Verdachtsfall einer Straftat)
- Betroffene (Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO)

Löschfristen

Bestehende Nutzungsdaten im pädagogischen Netz bleiben bestehen, solange Nutzer Mitglied im pädagogischen Netz ist. Logdaten der Internetzugriffe werden automatisch nach 14 Tagen gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit, nach Ende der Schulzugehörigkeit werden sämtliche Zugangsdaten gelöscht. Das Nutzerverzeichnis im pädagogischen Netz wird ein halbes Jahr nach Ende der Schulzugehörigkeit gelöscht. Bis dahin ist es für die nutzende Person möglich, sich die Inhalte des eigenen Benutzerverzeichnisses über das Internet herunterzuladen. Andere bereitgestellte digitale Dienste und Lizenzen werden mit Ablauf von drei Monaten nach Ende der Schulzugehörigkeit gelöscht.

Recht auf Widerruf

Die erteilte Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Datenarten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechenden Zugangsdaten aus dem System gelöscht und der Zugang gesperrt.

Weitere Betroffenenrechte

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde und dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu

Wichtiger Hinweis - Freiwilligkeit

Wir möchten darauf hinweisen, dass sowohl die Nutzung des pädagogischen Netzes wie auch des schulischen WLAN auf freiwilliger Basis erfolgen. Eine Anerkennung der Nutzervereinbarungen und eine Einwilligung in die Verarbeitung der zur Nutzung des pädagogischen Netzes wie auch des schulischen WLAN erforderlichen personenbezogenen Daten ist freiwillig.

- *Die Nutzung des pädagogischen Netzes setzt keine Nutzung des WLAN mit einem eigenen Gerät voraus (BYOD). Wer die Nutzungsvereinbarung für das schulische WLAN nicht anerkennen möchte, erfährt daraus keinen Nachteil und kann mit einem schulischen Gerät arbeiten.*
- *Alternativ ist es auch möglich, mit Einwilligung der Eltern über einen eigenen mobilen Zugang mit dem eigenen Gerät auf das Internet zuzugreifen. Für eine brauchbare und zuverlässige Leistung einer Mobilfunkverbindung in allen Gebäudeteilen übernimmt die Schule keine Verantwortung.*
- *Wer die Nutzungsvereinbarung des pädagogischen Netzes nicht anerkennt, kann keine schulischen Computer und Mobilgeräte nutzen. Die Lehrkräfte werden dann anderweitig Materialien für Arbeitsaufträge im Unterricht bereitstellen.*
- *Die Nutzung des pädagogischen Netzes setzt immer die Anerkennung der Nutzervereinbarung für das pädagogische Netz und die Einwilligung in die diesbezügliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person voraus.*
- *Die Nutzung des schulischen WLAN mit einem eigenen Gerät (BYOD) setzt immer die Anerkennung der Nutzervereinbarung für das schulische WLAN und die Einwilligung in die diesbezügliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Betroffenen voraus.*

Achtung - diese Seiten verbleiben bei Benutzerinnen und Benutzern, damit diese jederzeit nachlesen können, wie die Nutzungsvereinbarungen lauten, in welche Verarbeitung von personenbezogenen Daten eingewilligt wurde und wie man als betroffene Person seine Rechte in Bezug auf die Schule als verantwortliche Stelle geltend machen kann.



Anhang

Notizen